

Hilgarth – Wolf – Finger

Rechtsanwälte – Fachanwälte – Mediatoren
Bahnhofstraße 4 – 99610 Sömmerda
Tel.: 03634/6823 – 0 | Fax: 03634 / 6823 – 68
E-Mail: kanzlei@rae-soem.de

Gebühren – Informationen für Mandanten

Sie haben sich für eine Vertretung und Beratung durch einen Anwalt entschieden. Guter Rat kann teuer – aber gut angelegt sein, schlechter oder gar kein Rat ist meist erheblich teurer. Die Gebühren der Rechtsanwälte sind gesetzlich geregelt (Rechtsanwaltsvergütungsgesetz).

Wir können und wollen danach unsere Leistung nicht unterhalb der in diesem Gesetz festgelegten Gebühren anbieten.

Die Gebühren sind zumeist vom Streitwert abhängig. Die Höhe unserer Gebühren wird regelmäßig durch den Wert des Streitgegenstandes bestimmt. Werden 20.000 € eingeklagt, müssen Sie mit Anwaltskosten aus vorgerichtlicher und gerichtlicher Tätigkeit in Höhe von ca. 1.500 € rechnen, geht es um 5.000 €, sind es immer noch ca. 700 € für einen Anwalt.

In Ehescheidungssachen ist der Gegenstandswert das Dreifache des monatlichen Nettoeinkommens beider Ehegatten, in Unterhaltssachen ist regelmäßig der Jahreswert der geltend gemachten Nettunterhaltsforderung anzusetzen, sowie eventuelle Unterhaltsrückstände. In Kündigungsschutzsachen beträgt der Streitwert das Dreifache des monatlichen Bruttoeinkommens.

Soweit wir außergerichtlich für Sie tätig werden, rechnen wir Ihnen gegenüber i. d. R. auf der Basis einer Gebühr in Höhe des 1,3 fachen der vollen Gebühr ab. Das entspricht den gesetzlichen Regelungen.

Für eine familienrechtliche Erstberatung berechnen wir i. d. R. eine Gebühr zw. 50 € bis 150 € zuzüglich der gültigen MwSt ab, abhängig vom Umfang der Beratung.

Die Gebühren sind nicht immer von der Gegenseite zu erstatten. Dies gilt generell für arbeitsgerichtliche Verfahren erster Instanz und sehr häufig in Familiensachen. Selbst bei einem vollständigen Ob-siegen sind in diesen Verfahren die Gebühren meist selbst zu tragen.

Falls Sie nicht in der Lage sind, die entstehenden Gebühren des Anwalts und Kosten des Verfahrens zu zahlen, können Sie Prozesskostenhilfe oder in Familiensachen Verfahrenskostenhilfe beanspruchen. In diesen Fällen werden Sie vollständig oder teilweise von den Gebühren befreit. Sie sollten dies mit uns rechtzeitig abklären.

Falls Sie eine Rechtsschutzversicherung haben, geben Sie uns bitte den Namen der Versicherung und die Versicherungsnummer bekannt. Wir erledigen i. d. R. den gesamten Schriftverkehr mit Ihrer Versicherung. Diese kommt in Familiensachen meist gar nicht, in sozialgerichtlichen Verfahren erst ab Klageerhebung für die Kosten des Rechtsstreites auf.

Zur Kenntnis genommen.

.....
(Ort, Datum) (Unterschrift)